

Antrag 1

Wir sind Mitglieder des Fördervereins der VHS im Zweckverband kommunale Bildung und stellen folgenden Antrag an die außerordentliche Mitgliederversammlung am 21.11.2024:

Der 1. Vorsitzende des FöV VHS, Herr Dr. Jörg Walter wird von seinem Amt mit sofortiger Wirkung wegen fortgesetzten Handelns gegen die Satzung des Vereines abberufen.

Begründung:

Herr Dr. Walter hat am 07.10.2024 im Namen des Vereines eine Parallelveranstaltung zur VHS durchgeführt. Rechtzeitige Hinweise aus der Mitgliedschaft davon Abstand zu nehmen, hat er zurückgewiesen. Im Gegenteil, er hat verlauten lassen, dass er weiter so verfahren werde. Damit hat Herrn Dr. Walter seine Befugnisse als 1.Vors. des FöV VHS überschritten und gegen die Satzung (§ 2 Abs 1 und 2) verstoßen. Darüber hinaus hat er zur Diskreditierung der VHS und seiner Mitarbeiter durch öffentliche Äußerungen und der Verbreitung die VHS herabsetzender Schriften auf der Homepage des Vereines beigetragen. Das stellt ein fortgesetztes Handeln im Namen des Vereines jenseits des satzungsgemäßen Vereinszwecks dar.

Der Zweck des Vereines ist Pflege der Volksbildung im Rahmen des Zweckverbandes kommunale Bildung und die ideelle und materielle Förderung seiner VHS.

Als Mittel sind abschließend bestimmt:

- die Beratung der Leitung der VHS
- die Eingabe von Vorschlägen und Anregungen an die Organe der VHS zur Verbesserung der Einrichtungen
- die Unterstützung der VHS -Leitung bei der Öffentlichkeitsarbeit
- die materielle Förderung der VHS.

Die Durchführung externer Veranstaltungen ohne Absprache mit der VHS gehört nicht dazu.

Der Verein hat somit eine beratende und unterstützende Funktion für die VHS und keinen eigenständigen Bildungsauftrag.

Grafring/ Ebersberg/Kirchseeon/Markt Schwaben
im Oktober/November 2024

Ca. 20 Unterschriften von Mitgliedern des FöV VHS liegen im Original vor.

Antrag auf Untersagung der Nutzung des Logos des FöV, der VHS sowie Verlinkung von privaten Inhalten zu Inhalten der beiden genannten Vereine für private Veranstaltungen

Die in Frage stehende Veranstaltung wurde ohne gültigen Beschluss, ohne Kenntnis der Mitgliederversammlung vom derzeitigen 1. Vorsitzenden im Alleingang entgegen der Satzung durchgeführt. Gem. § 10 Abs. 3 der Satzung des FöV entscheidet die Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten des Fördervereins, soweit sie nicht dem Vorstand bzw. dem erweiterten Vorstand übertragen sind.

Die Mitgliederversammlung wurde weder in Kenntnis gesetzt, noch hat sie die Angelegenheit, entgegen der Satzung als Veranstalter aufzutreten, an den Vorstand übertragen.

Es wurde der Eindruck erweckt, die Veranstaltung sei eine Veranstaltung des Fördervereins der VHS, sowohl auf Plakaten als auch bei einem Internetauftritt des privaten Vereins „Zur Sache-Gemeinsam Unterschiedlich“. Auch die Einladungen zu dieser Veranstaltung ergingen als Einladung des FöV an seine Mitglieder.

Ich beantrage, dass die Mitgliederversammlung, zur Abwendung von Schaden für den Verein, den Beschluss fasst, dass die Logos des FöV und der VHS nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden dürfen und dass private Veranstaltungen von Vereinsmitgliedern nicht mit den genannten Vereinen über Verlinkungen oder Plakate in Verbindung gebracht werden dürfen.

Unterschriften

Datum

Alan Müller
U. Bauer (Ursula Bauer)
L. Beer (Hannelore Beer)
A. ...
J. ...

10. Nov. 2024

An den erw. Vorstand des FöV VHS e.V

85567 Grafing

Sehr geehrte Mitglieder des erweiterten Vorstandes des FöV VHS e.V. im
Zweckverband der Volkshochschule Grafing-Ebersberg-Kirchseeon-Markt
Schwabern,

Wir stellen wir hiermit fristgerecht folgenden Antrag :

Die außerordentliche Mitgliederversammlung am 21.11.2024 stellt fest, dass Personen, die nach dem 03.11.24 vom 1.Vorsitzenden, Herrn Dr. Walter, eigenmächtig ohne Absprache mit dem 2. Vorsitzenden, zu Mitgliedern erklärt wurden, zum jetzigen Zeitpunkt nicht anerkannt werden. Der 1. Vorsitzende hat auch in diesem Punkt satzungswidrig gehandelt.

Begründung: § 4(2) der Vereinssatzung bestimmt zur Aufnahme von Mitgliedern:
„ Die Aufnahme erfolgt auf formlosen Antrag beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnung muß begründet sein.“

Zum Vorstand zählen der 1. und der 2. Vorsitzende.

Der 2. Vorsitzende hat die Aufnahme von 2 Mitgliedern am 03.11.2024 vorläufig - bis nach der Wahl eines neuen Vorstands zeitig im neuen Jahr - wegen der Unstimmigkeiten und Wirren im Vorstand des Vereins und im Verein abgelehnt.

Herr Dr. Walter hat in den letzten Wochen immer wieder ein angebliches Alleinvertretungsrecht geltend gemacht (s. Einberufung einer MV ohne Abstimmung mit dem Vorstand, Ersetzung der TO der jetzt stattfindenden ao MV, Erklärung der Öffentlichkeit der MV entgegen der Satzung). Deshalb konnte befürchtet werden, dass er mittels Neueintritten aus seinem Umfeld die ordentlich geladene MV zu beeinflussen versucht.

Somit ist die vorläufige Ablehnung der Neueintritte plausibel und sinnvoll für eine geordnete MV.

Wir bitten um Zustimmung.



Hannelore Beer



Hermine Lutz



Jürgen Rahner



Silvan Rüegg

Ebersberg und Grafing, 13.11.2024